



FOTO: BilderBox

Bei Verträgen mit ausländischen Geschäftspartnern sollte man sich ganz genau absichern, um keine böse Überraschung zu erleben.

Das Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Handelsrecht befasst sich mit Vorschriften für Kaufleute, über das Handelsregister, die Handelsfirma, die Prokura, den Handelsvertreter und Handelsgeschäfte. Unter Gesellschaftsrecht versteht man das Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften zum Beispiel einer GmbH, AG oder OHG.

Nach Informationen von Dr. Halter von der Kanzlei Frauenknecht, Halter und Stiegele in Heilbronn treten bei Ausscheiden von Gesellschaftern oft Streitigkeiten über die Höhe der von den verbleibenden Gesellschaftern oder der Gesellschaft selbst zu zahlenden Abfindung auf. Nicht selten sind Klauseln nichtig, wenn zwischen dem Buchwert (der sich aus der Handelsbilanz ergebende Wert) und dem Verkehrswert (Marktwert) ein krasses Missverhältnis steht. Die Klausel ist dann von Anfang an als sittenwidrig anzusehen. Soweit sich der Verkehrswert gegenüber dem nach der Satzung bestimmten Wert später erhöht und außer Verhältnis gerät, kann unter Umständen eine Anpassung an einen deutlich unter dem Verkehrswert liegenden Betrag verlangt werden.

Gut überlegt werden muss auch, ob sich die Gründung einer Limited & Co. KG nach englischem Recht lohnt. Die Gründung ist einfach, schnell und billig, erfordert aber einen erheblichen Beratungsaufwand, der die Vorteile finanziell mehr als aufhebt. So ist die Abstimmung zwischen englischem und deutschem Gesellschaftsrecht notwendig und die englische Private Limited Company muss auch in England registriert sein, verschiedene Register führen und zahlreiche Anzeigen-

und Publizitätspflichten erfüllen. Da es zudem eines Büros und Company Secretary, etwa eines englischen Rechtsanwalts bedarf, fallen erhebliche Kosten an. Bei Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern sollte unbedingt deutsches Recht und möglichst auch ein internationales Schiedsgericht vereinbart werden. Nicht nur in den USA ist die rechtliche Auseinandersetzung kostenträchtig, selbst im europäischen Rechtsraum kann es zu Problemen kommen. Daher empfiehlt es sich aus Haftungsgründen, bei der Produktion Qualitätssicherungs- und Dokumentensysteme einzubauen. Bei Geschäftsbeziehungen mit Kunden in osteuropäischen Ländern sowie China, Indien und auch Staaten Afrikas ist große Vorsicht geboten, da man seine Rechte häufig nicht in der bei uns gewohnten rechtsstaatlichen Form realisieren kann. Deshalb sollte man schon vor der Lieferung die Risiken gering halten und auf eine finanzielle Absicherung durch Bankgarantien (Letters of credit) oder Lieferung gegen Vorkasse achten.

Vor Lieferungen ins europäische Ausland sollten die eigenen Lieferbedingungen ausdrücklich vereinbart werden. Hierbei reicht es im Rahmen des UN-Kaufrechts nicht aus, wenn der deutsche Unternehmer seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf seiner Internet-Homepage zum Abruf und Herunterladen bereithält und er seinen Vertragspartner ausdrücklich unter Angabe seiner genauen Internetadresse hierauf hinweist. Teilweise wird die (nachgewiesene) Übersendung der AGB verlangt. (ewg)